

(gültig ab 01. Mai 2018)

## Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern und Gästen, während ihres Aufenthalts in der Stadhalle Oberursel. Das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und Dritten wird von den durch die von der „GmbH“ beauftragten Mitarbeiter ausgeübt. Den Weisungen des Veranstalters und der Mitarbeiter und Beauftragten der Stadhalle GmbH Oberursel (Taunus) ist unverzüglich Folge zu leisten.

Während in der „Stadhalle Oberursel Kongress- und Kulturzentrum“ (nachfolgend Kongress- und Kulturzentrum genannt) stattfindenden Veranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter (Auftraggeber) für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen zu sorgen.

Der Aufenthalt im Kongress- und Kulturzentrum ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder anderweitigem Eintrittsrecht und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Stadhalle verlieren die Eintrittskarte und die Eintrittsrechte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen im Kongress- und Kulturzentrum sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb des Kongress- und Kulturzentrums hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Weisungen der Mitarbeiter der Stadhalle GmbH oder ihrer Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.

Im Kongress- und Kulturzentrum besteht Rauchverbot. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten sog. „E-Zigaretten“. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben. Weitere feuerschutzrechtliche Auflagen sind einzuhalten. Der Feuerwehr muss der jederzeitige Zugang zu sämtlichen Veranstaltungen gewährt werden. Werden feuerschutzrechtliche Auflagen nicht eingehalten, ist die Feuerwehr berechtigt, die Veranstaltung abzubrechen.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen und Flächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung das Kongress- und Kulturzentrum sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe einschließlich eventuell mitgeführter Schirme und Rucksäcke.

Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch einen Fremd-Dienstleister. Die Benutzer haben das ausgewiesene Entgelt zu entrichten.

Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase;
- Behältnisse aus zerbrechlichem oder splitterndem Material;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;

- mitgebrachte Getränke und Speisen, Drogen;
- Tiere;
- rassistisches, fremdenfeindliches oder radikales Propagandamaterial;
- Ton- oder Bildaufnahmegерäte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).

Recht am eigenen Bild: Ton- und Bildaufnahmen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung in Textform des Veranstalters erfolgen. Werden durch Mitarbeiter der Stadhalle GmbH, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen zur Berichterstattung verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher von Konzerten werden darauf hingewiesen, dass bei einzelnen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich über längere Zeit hohe Schallpegel erreicht werden können. Zur Minimierung eines möglichen Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Besucher erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel, soweit mit erhöhter Lautstärke zu rechnen ist.

Verhängte Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die im Kongress- und Kulturzentrum durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines Antrags in Textform mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die Stadhalle GmbH entschieden wird.

Die Bestimmungen der Hausordnung sind Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages.

Die vorliegende Hausordnung ersetzt die Hausordnung mit Stand vom 01.01.2011.

Stadhalle GmbH Oberursel (Taunus)

Oberursel, den 01.05.2018  
Gez. Jürgen Funke